

Teilrevision § 158 Organisationsgesetz

Bericht und Antrag Nr. 359 des Synodalrats an die Synode betreffend Teilrevision Gesetz über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 28. Mai 2019 betreffend § 158 Abs. 3 und 4 (Anpassung Anzahl Unterschriften sowie Einreichungsfrist für fakultatives Referendum), 2. Lesung

Luzern, 16. April 2025

Beilage:
- Synodebeschluss

1. Einleitung

Die Synode hat am 20. November 2024 die Teilrevision des Gesetzes über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 28. Mai 2019 (Organisationsgesetz, OG; LRS 3.01) betreffend § 158 Abs. 3 und 4 in 1. Lesung beraten. Mit der beantragten Änderung von § 158 OG, welche aktuell lediglich die Kirchgemeinde Luzern als einzige reformierte Kirchgemeinde im Kanton Luzern mit einem Kirchgemeindepament betrifft, sollen die Anforderungen für die Ergreifung eines Referendums auf Kirchgemeindeebene gegenüber der geltenden Regelung herabgesetzt werden. Die für die Ergreifung eines Referendums erforderliche Anzahl gültiger Unterschriften soll um die Hälfte reduziert werden, so dass auf Kirchgemeindeebene für die Einreichung eines Referendums neu die gültigen Unterschriften von mindestens einem Zwanzigstel der Stimmberechtigten oder mindestens 250 Stimmberechtigten genügen (§ 158 Abs. 3). Die Frist für die Einreichung eines Referendumsbegehrens soll gegenüber der geltenden Regelung um 20 Tage verlängert und neu auf 60 Tage angehoben werden (§ 158 Abs. 4). Die Synode hat der Teilrevision des Organisationsgesetzes ohne Änderungen grossmehrheitlich zugestimmt.

Der Synodalrat hat die von der Synode in 1. Lesung beschlossene Teilrevision nochmals beraten und zuhanden der 2. Lesung verabschiedet. Angesichts der mit der Teilrevision beantragten Anpassungen, welche ausschliesslich Zahlenangaben betreffen, bedarf es keiner Beratung durch die Redaktionskommission.

2. Antrag des Synodalrats

Der Synodalrat beantragt der Synode, der beiliegenden Teilrevision des Organisationsgesetzes vom 28. Mai 2019 (§ 158 Abs. 3 und 4) zuzustimmen.

Namens des Synodalrats
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Dr. Lilian Bachmann
Synodalratspräsidentin

lic. iur. Daniel Zbären
Kirchenschreiber

Synode

Synodebeschluss betreffend Teilrevision Gesetz über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 28. Mai 2019 betreffend § 158 Abs. 3 und 4 (Anpassung Anzahl Unterschriften sowie Einreichungsfrist für fakultatives Referendum),
2. Lesung

Luzern, 24. Mai 2025

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern,
gestützt auf § 34 Abs. 1 lit. c der Kirchenverfassung vom 6. Dezember 2015,
auf Antrag des Synodalrats,

beschliesst:

I.

§ 158 Fakultatives Referendum

1 – 2 (unverändert)

3 Das Referendum erfordert die gültigen Unterschriften von mindestens einem Zwanzigstel der Stimmberechtigten oder von mindestens 250 Stimmberechtigten.

4 Das Referendumsbegehren ist beim Kirchenvorstand innert 60 Tagen seit der Publikation schriftlich einzureichen. Die Unterschriftenbogen sind beizulegen.

5 (unverändert)

II.

Die Änderung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.
Sie unterliegt dem fakultativen Referendum und ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen.

Namens der Synode
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

David van Welden
Vizepräsident der Synode

lic. iur. Daniel Zbären
Synodeschreiber